

## **"RISIKOPROBANDEN" in der Bewährungshilfe** **- eine bayerische Verwaltungsvorschrift in der Praxis**

Im Sommer 2000 bat der Vorstand der ABB alle Kolleginnen und Kollegen ihre Erfahrungen und Meinungen über die Verwaltungsvorschrift des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz aus dem Jahr 1986 zum "Umgang mit Probanden der Bewährungshilfe die der besonderen Überwachung bedürfen" - im Alltag als "Risikoprobanden" bezeichnet - mittels eines Fragebogens zusammen zu fassen.

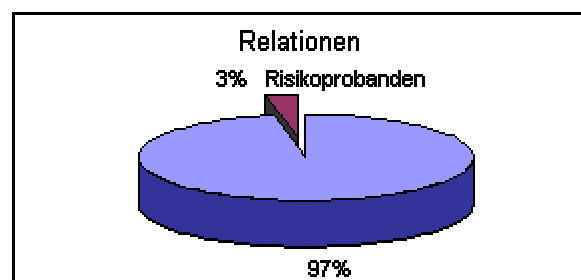
Die Verwaltungsvorschrift definiert als Risikoprobanden "solche Probanden der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe, bei denen nach

- Art und Schwere der Tat (... grobe ... Aggressionsdelikte, Rauschgiftdelikte, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Terrorismus ... ),
- der Persönlichkeit des Täters (... erhebliches Aggressionspotentials, latentes Fortbestehen der Krankheit, die zur Unterbringung geführt hat ...) oder
- dem Verhalten nach der Tat ( ... im Vollzug und/ oder Bezirkskrankenhaus, während der Führungsaufsicht oder der Bewährungszeit; Haltung zu früheren Taten)
- die Begehung neuer schwerer Straftaten befürchtet werden muss".

Rund 1/3 aller Kolleginnen und Kollegen haben sich an der Umfrage beteiligt. Ihnen sei auf diesem Weg noch einmal herzlich für die Mitarbeit gedankt. Insbesondere auch jenen, die sich an der Umfrage beteiligt haben, ohne zum damaligen Zeitpunkt konkret mit einem "Risikoprobanden" befasst zu sein.

---

Im Zeitraum 01.07.bis 01.09.2000 wies die Untersuchung von 6753 unterstellten Probanden ganze 203 Personen als "Risikoprobanden" aus; das sind 3 %.

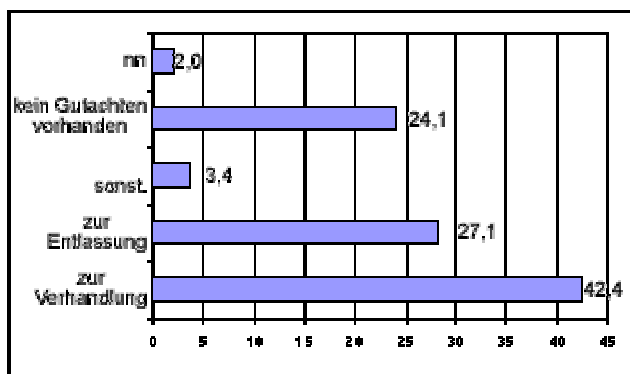


Zu über 90 % sind diese Risikoprobanden 5 Jahre lang der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Nur einer der untersuchten 203 Probanden ist "lebenslang" im Rahmen der Führungsaufsicht einem Bewährungshelfer unterstellt.

Unterstellungszeiten	%
3 Jahre	5,9
4 Jahre	2,5
5 Jahre	90,6
lebenslang/sonst.	0,5

## Einstufung und Delikte

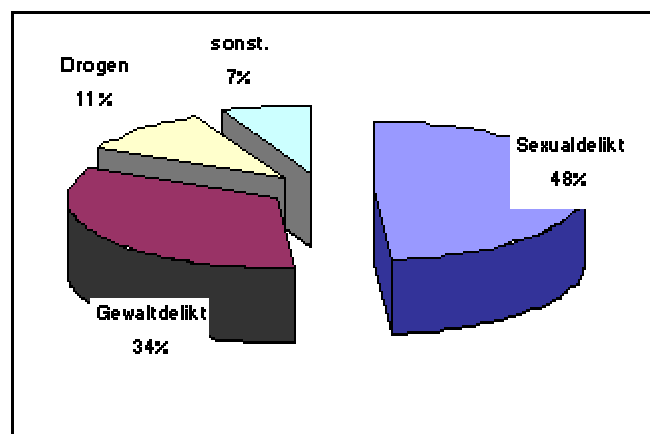
Die Einstufung von Probanden als "Risikoproband" erfolgt zu 63 % durch die Führungsaufsichtsstellen bei den Landgerichten, zu 21 % von Gerichten und Strafvollstreckungskammern, zu 7 % von den Bewährungshelfern und zu 6 % durch die Staatsanwaltschaften.



Im Gegensatz zu sonstigen Fällen werden bei Risikoprobanden im Verlauf des gesamten Verfahrens, also Anklage, Urteil, Vollstreckung, wesentlich häufiger Stellungnahmen von Gutachtern zur Persönlichkeit des Täters eingeholt. Aber bei immer noch fast ¼ der Täter fehlt dieses Gutachten. .

Als Risikoprobanden eingestuft werden hauptsächlich Tätergruppen mit Sexual- und/oder Gewaltdelikten.

Relativ gering – im Gegensatz zur sonstigen Klientel der Bewährungshilfe - ist der Anteil der Drogendelinquenten im Bereich der "Risikoprobanden".



Delikt/Hintergrund	%
Sexualdelikt	47,8
Gewaltdelikt	33,9
Drogen	10,8
sonst.	6,9
psychische Erkrankung	15,3
Wiederholungstäter	21,2

Bei rund 15 % basiert die Tat auf einer attestierten psychischen Erkrankung. Mehr als ein fünftel - 21,2 % - der Risikotäter sind einschlägig vorbestraft.

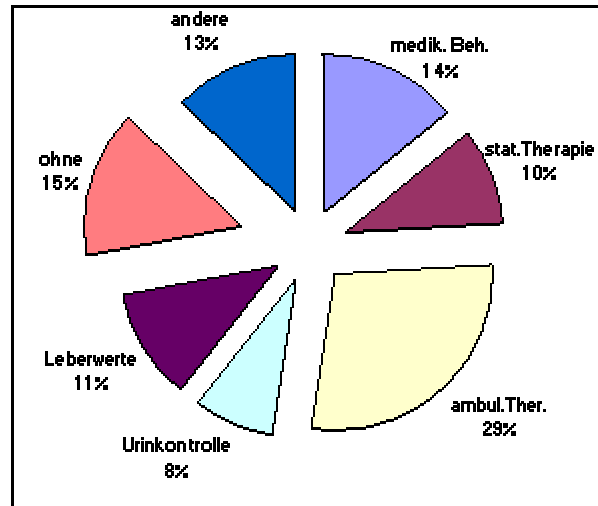
## Kontrolle und Hilfe

Neben obligatorischen Auflagen sollen besondere Weisungen / Auflagen Risikoprobanden in ihrer Lebensführung beeinflussen und eine bessere Kontrolle ermöglichen. Leider wurden nur in wenigen Fällen (knapp 7%) die Auflagen vor der Erteilung durch Gerichte/ Strafvollstreckungskammern mit dem zuständigen Bewährungshelfer abgesprochen.

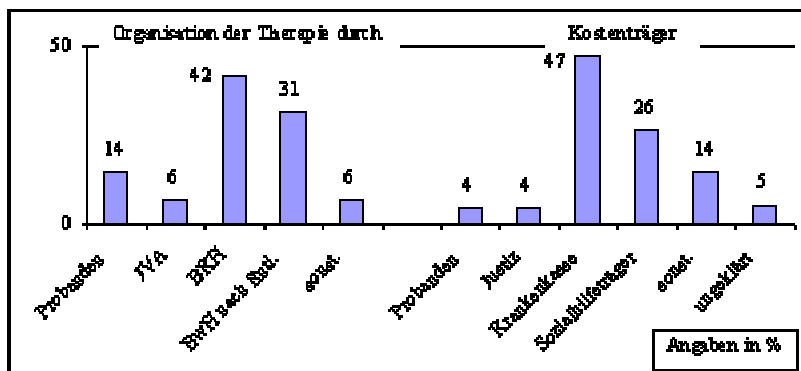
Rund 30,5 % der Probanden erhalten explizite Auflagen, wann sie sich beim Bewährungshelfer zu melden haben. Sehr selten (0,5%) wird eine Meldeauflage bei der Polizei erteilt.

Im Vordergrund bei den Auflagen steht eine therapeutische und medizinische Behandlung und die Kontrolle von Rauschmittelkonsum (Alkohol und Drogen).

"Andere Auflagen" beziehen sich auf den Aufenthaltsort, den Umgang u.a., und/ oder sind sehr individuell ausgerichtet.



Zu über 92 % werden die erteilten Auflagen von den Probanden erfüllt. Wo dies nicht geschieht fehlt es zumeist (6%) an der Motivation der Probanden. Gelegentlich scheitert eine therapeutische Behandlung am fehlenden Kostenträger, fehlen Einrichtungen/ Therapeuten u.a.. Teilweise unterziehen sich Probanden auch ohne Auflage einer therapeutischen Behandlung.



Nicht ganz unproblematisch gestaltet sich manchmal die Suche nach geeigneten therapeutischen Angeboten.

Problematisch ist u.E. auch, dass die Finanzierung der therapeutischen Maßnahmen, die eigentlich als Teil der Strafvollstreckung zu sehen sind, hauptsächlich von Krankenkassen und Sozialhilfeträgern geleistet wird.

## Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Überwiegend wird die Zusammenarbeit mit andern Stellen, die ebenfalls mit dem (Risiko)Probanden befasst sind, als "normal" bezeichnet, d.h. besondere Formen der Zusammenarbeit gibt es nicht.

Mit Gerichten und Führungsaufsichtsstellen werde bei diesem Probandenkreis nach Verstößen gegen Auflagen jedoch oft schneller Kontakt aufgenommen; auch werden generell mehr Berichte angefordert und angefertigt.

Zu Ärzten und Therapeuten besteht sachbezogener gelegentlicher bzw. regelmäßiger Kontakt. Teilweise existieren konkrete Absprachen zu hauptsächlich formalen Fakten (Einhaltung von Terminen etc.), kaum zur inhaltlichen Arbeit.

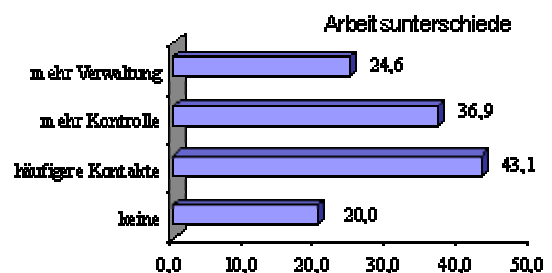
Die Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit anderen Stellen werden - bei gelegentlichen Einschränkungen gegenüber Behörden - überwiegend mit gut bewertet.

Wie wenig Einflussmöglichkeiten auf die Lebensführung die Einstufung zum Risikoprobanden bietet zeige sich auch daran, dass selbst bei sichtbarer negativer Entwicklung des Probanden keine Handhabe besteht. Dies führt mit sehr hohem Verwaltungsaufwand zu "Absicherungsstrategien" aller Beteiligten nach dem Motto "wir haben Alles in unserer Macht stehende getan, konnten aber leider nichts machen". Auch entstehe manchmal der Eindruck, dass Führungsaufsichtsstellen, Gerichte und Staatsanwaltschaften kein echtes Interesse an der Entwicklung des Probanden haben. Die besondere Verantwortung, die sich aus der Einstufung zum Risikoprobanden ergibt, werde von diesen Beteiligten auf den Bewährungshelfer abgeschoben.

## Arbeit mit Risikoprobanden in der Bewährungshilfe

Keine Unterschiede zur Arbeit mit "normalen" Probanden machen 20 % der Kolleginnen und Kollegen. Dort wo Unterschiede gemacht werden betreffe dies hauptsächlich formale Bereiche.

Inhaltliche Unterscheidungen in der pädagogischen Arbeit werden nicht getroffen.



An über der Hälfte aller Dienststellen gibt es kollegiale Absprachen zum Umgang mit Risikoprobanden bis hin zu regelmäßigen Fallbesprechungen und Supervisionen.

## **Sicherheit ?**

Die Vorschläge, wie evtl. im Einzelfall ein höheres Maß an Sicherheit erreicht werden kann, sind unterschiedlich und vielfältig. Grundsätzlich wird von vielen Kolleginnen und Kollegen darauf hingewiesen, dass es "Risikoprobanden" auch vor der Verwaltungsvorschrift gab, Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer also durchaus ohne die Verwaltungsvorschrift wissen, wie mit entsprechenden Probanden gearbeitet werden muss. Eine 100%-ige Sicherheit sei zudem nicht zu erreichen.

Nur etwas mehr als 5% der Kolleginnen und Kollegen sind der Auffassung, dass die Verwaltungsvorschrift mehr Sicherheit für die Allgemeinheit schafft. Für über 94 % kann der Wunsch nach mehr Sicherheit auf dem Verwaltungsweg nicht erfüllt werden.

Für immerhin 18 % der Kolleginnen und Kollegen steht bei der Verwaltungsvorschrift das Sicherheitsbedürfnis (im Sinne von nicht mehr angreifbar sein) von Justiz und Verwaltung im Vordergrund, rund 15 % sehen darin (rechts-) politischen Aktionismus der Pseudosicherheit vermittelt.

Mehr Sicherheit könne, wenn überhaupt, nur mit anderen Maßnahmen erreicht werden.

Genannt wurde hierzu u.a.:

- Wesentliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Bewährungshilfe (massive Reduzierung der Fallzahlen, Supervision, Fortbildung )
- Bessere, vor allem mit der Bewährungshilfe abgesprochene Entlassungsvorbereitung, realistischere Auflagen
- Schnellere Reaktionen der Gerichte auf Berichte und Anregungen der Bewährungshilfe
- Mehr Einflussmöglichkeiten / Entscheidungskompetenz für Bewährungshilfe
- Verbesserung der therapeutischen Angebote
- Vernetztes arbeiten mit allen am Verfahren beteiligten Einrichtungen, "round table", unter Beachtung der Schweigepflicht

## **Abschließende Anmerkungen**

Grundsätzlich wird von den Kolleginnen und Kollegen das Vorhandensein von "Risikoprobanden" als Realität akzeptiert, die Verwaltungsvorschrift hierzu aber als relativ sinnlos angesehen. Einzig positiver Aspekt sei die gestiegene Anzahl erstellter Gutachten.

Professionelle Arbeit brauche keine Verwaltungsvorschrift sondern professionelle Bedingungen.

Viele Kolleginnen und Kollegen sehen sich durch die Verwaltungsvorschrift "dazu benutzt, die Angst der Justiz vor der Öffentlichkeit wegverwalten zu sollen".